



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	30.01.2024

Protokoll der öffentlichen 1. Sitzung des Gemeinderats Rudelzhausen im Jahr 2024 vom 22.01.2024 im Sitzungssaal des Rathauses Rudelzhausen

Soweit in diesem Protokoll das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 20:18 Uhr

Anwesend: Von den 17 Mitgliedern sind 13 anwesend.

Nach dem öff. TOP 10 ist anstelle von Theresa Baum Frau Anita Fichtner als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied (Listennachfolgerin) anwesend.

Neben den Gemeinderatsmitgliedern sind Herr Kuhn für die Hallertauer Zeitung und Herr Lorenz vom Freisinger Tagblatt sowie mehrere Zuhörer/innen anwesend.

Die Sitzung findet unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Michael Krumbucher statt. Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass zu der anberaumten Gemeinderatssitzung alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht wurden. Das Gremium erhebt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

Der in der Ladung als TOP 4 vorgesehene Punkt wird vorgezogen und als TOP 1 behandelt. Die ursprünglichen TOP 1 bis 3 verschieben sich jeweils entsprechend.

1. Plangenehmigung und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 117 „Kinderbetreuungszentrum Tegernbach“ und für die parallele 27. Flächennutzungsplanänderung

Am 13.03.2023 beschloss der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 „Kinderbetreuungszentrum Tegernbach“ und die parallele 27. Flächennutzungsplanänderung. Der Geltungsbereich der Planung umfasst eine Teilfläche der Fl.-Nr. 882, Gemarkung Tegernbach, in der Nähe des Freibads und der Sportanlagen am Ortsrand von Tegernbach. Die Gemeinde Rudelzhausen beabsichtigt, auf dem von ihr erworbenen Grundstück Fl.-Nr. 882, Gemarkung Tegernbach, ein Kinderbetreuungszentrum, bestehend aus einer Kinderkrippe und ggf. einem (Natur-)Kindergarten, zu errichten. Die Fläche in der Nähe des Freibads Tegernbach ist bislang Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne. Der Flächennutzungsplan stellt bislang landwirtschaftliche Flächen auf dem besagten Gebiet dar. Um Baurecht für das Kinderbetreuungszentrum zu schaffen, sind die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Mit der textlichen und zeichnerischen Umsetzung des Bauleitplanverfahrens wurde das Büro Freiraum aus Freising beauftragt. Das Planungsbüro wurde vor Kurzem mit der Erstellung der ersten Entwurfsfassung der Bauleitplanunterlagen (Bebauungsplan inkl. Festsetzungen, Flächennutzungsplanänderung, jeweilige Begründung und Umweltbericht) fertig. Ein Versickerungsgutachten sowie die Relevanzprüfung zur Vorbereitung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegen bereits vor. Die Pläne werden

in der Sitzung vorgestellt und sie wurden dem Gemeinderat in der Woche vor der Sitzung per E-Mail zugesandt.

Frau Lisa Fuchs vom Büro Freiraum ist in der Sitzung anwesend und erläutert die Pläne. In das Plangebiet wurde die Zufahrtsstraße aufgenommen, um das Anbindungsgebot einzuhalten. Es ist ein großes Baufenster vorgesehen, welches der Detailplanung relativ viel Flexibilität gibt. Die Ausgleichsfläche ist als Streuobstwiese konzipiert und auf demselben Flurstück wie die Bebauung vorgesehen. Die Ausgleichsfläche wurde schon beim Scoping-Termin mit dem Landratsamt abgesprochen. Die auf Ebene des Flächennutzungsplans im südlichen Teil des Plangebiets bisher eingezeichnete Abbaufäche ist längst obsolet. Der Bebauungsplanentwurf sieht eine Bebauung mit bis zu zwei Vollgeschossen vor. Auf Nachfrage von GR Kellner erläutert Frau Fuchs, dass die Lage und Größe des Baufensters an der räumlich leicht abfallenden Physiognomie der Fläche und den für die Kinderbetreuung benötigten Neben- und Außenflächen orientiert wurden. Das Baufenster sei definitiv nicht zu klein. Die zwei im Bebauungsplanentwurf eingezeichneten Gebäude (jeweils 40 m x 20 m) seien nur Beispiele. Es könnte auch z. B. ein größeres Gebäude entstehen. Auf Nachfrage von GR Neumeier erläutert Frau Fuchs, dass sich die Anzahl der benötigten Parkplätze nach der Anzahl der Betreuungspunkte und dem Personalbedarf richten werde. Im südlichen Bereich des Plangebiets sieht der Bebauungsplan eine braun eingezeichnete Fläche für Parkplätze vor. Auch an den schmalsten Stellen des Plans werden Autos parken können. Auf Nachfrage von GR Kreitmair sagt Frau Fuchs, dass die Grenzen des Planbereichs auch für die Außenflächen des Kinderbetreuungs-zentrums bindend seien. Das Grundstück ist mit ca. 12.100 m² aber sowieso sehr groß. Der Erste Bürgermeister ergänzt, dass eine Vergrößerung des Planbereichs problematisch wäre, weil auch die Ausgleichsfläche auf dem Grundstück angelegt werden soll.

Der nächste anstehende Verfahrensschritt ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB anhand der vorgelegten Planentwürfe. Der Gemeinderat muss über die Billigung der Entwurfsunterlagen sowie die Beauftragung der Gemeindeverwaltung zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die vorgelegten Pläne und Entwurfsdokumente des Bebauungsplans Nr. 117 „Kinderbetreuungs-zentrum Tegernbach“ und der 27. Flächennutzungsplanänderung und beauftragt die Gemeindeverwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

Ergebnis: 13 : 0

Beschlussbuchnummer 1 / 2024

2. Erledigungs- und Sachstandsbericht zur öffentlichen 13. Gemeinderatssitzung des Jahres 2023 vom 11.12.2023

Auf die Ausführungen in der Vorlage wird verwiesen.

3. Genehmigung des Protokolls zur öffentlichen 13. Gemeinderatssitzung des Jahres 2023 vom 11.12.2023

Der Ladung war eine Kopie des Protokolls beigefügt. Das Protokoll ist vom Gemeinderat zu genehmigen, siehe Art. 54 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO).

Beschluss:

Das Protokoll wird ohne Einwände genehmigt.

Ergebnis: 13 : 0

Beschlussbuchnummer 2 / 2024

4. Bauanträge – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

4.1 Neubau eines Zweifamilienhauses mit einer Tiefgarage

Bauort: Schoosfeld, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 1460, Gemarkung Einzelhausen

Das Vorhaben liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich, § 35 BauGB. Der Erste Bürgermeister sagt, dass das Bauvorhaben im Außenbereich nicht genehmigungsfähig sei. Der Flächennutzungsplan sehe zwar Wohnflächen in dem Gebiet vor, aber es besteht im Außenbereich kein Baurecht für ein Zweifamilienhaus und außerdem sei die Erschließung nicht gesichert. Das geplante Gebäude sei zu weit von der Straße und den bestehenden Leitungsnetzen entfernt. GR Roßmann spricht sich für das Bauvorhaben aus, da es der Gebietsentwicklung nicht im Wege stehe und die Erschließungsfrage ggf. mit dem Landratsamt geklärt werden könnte. GR Walter schlägt vor, das gesamte Gebiet, für das der Flächennutzungsplan Wohnflächen vorsieht, zu überplanen und dazu mit den Grundstückseigentümern nochmals zu verhandeln. Der Erste Bürgermeister sagt, dass die Gespräche mit einigen der Grundstückseigentümer in der Vergangenheit keinen Erfolg gebracht hätten. Es könne aber durchaus nochmals Gespräche geben. GR Huber und Kellner sagen, dass durch das Vorhaben keine Hindernisse für eine größere Überplanung des Gebiets entstehen würden und eine Überplanung als Baugebiet wahrscheinlich am mangelnden Willen der Grundstückseigentümer weiterhin nicht kommen werde. GR Scheer sagt, dass die Gemeinde bei ähnlich gelagerten Bauvorhaben im Außenbereich auch dagegen war und er daher auch in diesem Fall dagegen stimmen werde. GR Lambert sagt, dass das Vorhaben gut passen würde, es aber besser wäre, mit allen Grundstückseigentümern des Gebiets nochmals über eine generelle Überplanung zu reden. Auf Nachfrage von GR Baum sagt der Erste Bürgermeister, dass er nicht wisse, ob der Bauwerber selbst in das geplante Wohnhaus einziehen will.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 7 : 6

Beschlussbuchnummer 3 / 2024

(Stimmen dafür: GR Baum, Huber, Kellner, Kreitmair, Linseisen, Roßmann, Würtele)

4.2 Geländeauffüllung auf der Fl.-Nr. 415, Gemarkung Tegernbach, Schwaiba in 84104 Rudelzhausen

Bauort: Fl.-Nr. 415, Gemarkung Tegernbach, Schwaiba in 84104 Rudelzhausen

Das Vorhaben liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich, § 35 BauGB. Der Erste Bürgermeister sagt, dass die Auffüllung bereits geschehen sei.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 0 : 13

Beschlussbuchnummer 4 / 2024

Das gemeindliche Einvernehmen ist damit abgelehnt.

4.3 Abbruch und Neubau eines Einfamilienhauses

Bauort: Bergstraße 11, 84104 Rudelzhausen-Tegernbach, Fl.-Nr. 913/2, Gemarkung Tegernbach

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Schwimmbad“, § 30 BauGB.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 13 : 0

Beschlussbuchnummer 5 / 2024

4.4 Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage

Bauort: Birnfeld 1, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 634, Gemarkung Berg

Das Vorhaben liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich, § 35 BauGB. Der Bauwerber führt einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb. Das bestehende Wohnhaus soll in ein Altteilwohnhaus, in dem auch Auszubildende des Betriebs unterkommen sollen, umgewandelt werden. Laut Planentwurf soll offenbar ein zusätzliches, neues Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage hinzukommen. Der Erste Bürgermeister sagt, dass der Betrieb landwirtschaftlich privilegiert sei.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 13 : 0

Beschlussbuchnummer 6 / 2024

4.5 Errichtung eines Balkons

Bauort: Kugelbergstr. 8, 84104 Rudelzhausen-Tegernbach, Fl.-Nr. 686/23, Gemarkung Tegernbach

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kugelberg I“, § 30 BauGB.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 13 : 0

Beschlussbuchnummer 7 / 2024

4.6 Vorbescheid: Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses

Bauort: Pimmersdorf 1, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 628, Gemarkung Grafendorf

Das Vorhaben liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich, § 35 BauGB. Der Erste Bürgermeister sagt, dass die Zufahrt für das geplante Vorhaben verlegt werden müsste. Der Bauwerber sei der einzige Anlieger der Zufahrtsstraße. Für die Verlegung werde ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Bauwerber und der Gemeinde Rudelzhausen nötig sein. Vorliegend gehe es aber nur um den Vorbescheid. GR Kellner ist bei diesem TOP wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 12 : 0

(GR Kellner persönlich beteiligt)

Beschlussbuchnummer 8 / 2024

5. Plangenehmigung und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 118 „Nördlich Lehnbachfeld“ und für die parallele 28. Flächennutzungsplanänderung

Am 15.05.2023 beschloss der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 „Nördlich Lehnbachfeld“ und die parallele 28. Flächennutzungsplanänderung. Der Geltungsbereich der Planung umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 53 und 53/8, Gemarkung Einzelhausen, in der Nähe des Spielplatzes Einzelhausen. Die privaten Grundstückseigentümer der Fl.-Nr. 53 und 53/8, Gemarkung Einzelhausen, haben bei der Gemeinde Rudelzhausen die Aufstellung einer Bauleitplanung zur Schaffung von Baurecht für zwei Einfamilienhäuser beantragt. Der Bereich liegt nördlich des Lehnbachfelds in der Nähe des Kinderspielplatzes Einzelhausen. Der Bereich ist bislang Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne. Der Flächennutzungsplan stellt bisher Grünflächen auf dem Gebiet dar. Für die Schaffung von Baurecht ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Laut dem Antrag liegt das Gebiet nicht im Überflutungsbereich. Im Antrag wird ferner angegeben, dass die notwendigen Ausgleichsflächen auf den nordöstlich gelegenen und ebenfalls den Antragstellern gehörenden Flurstücken 53/9 und 53/10, Gemarkung Einzelhausen, ausgewiesen werden könnten. Mit der textlichen und zeichnerischen Umsetzung des Bauleitplanverfahrens wurde der Planer Bernd Kieferl aus Rudelzhausen-Tegernbach beauftragt. Der Planer wurde vor Kurzem mit der Erstellung der ersten Entwurfsfassung der Bauleitplanunterlagen (Bebauungsplan inkl. Festsetzungen, Flächennutzungsplanänderung, jeweilige Begründung und Umweltbericht) fertig. Die Pläne werden in der Sitzung vorgestellt und sie wurden dem Gemeinderat in der Woche vor der Sitzung per E-Mail zugesandt. Der nächste anstehende Verfahrensschritt ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger

öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB anhand der vorgelegten Planentwürfe. Der Gemeinderat muss über die Billigung der Entwurfsunterlagen sowie die Beauftragung der Gemeindeverwaltung zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die vorgelegten Pläne und Entwurfsdokumente des Bebauungsplans Nr. 118 „Nördlich Lehnbachfeld“ und der 28. Flächennutzungsplanänderung und beauftragt die Gemeindeverwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

Ergebnis: 13 : 0

Beschlussbuchnummer 9 / 2024

6. Neuerlass der Kitagebührensatzung und Neukalkulation der entsprechenden Gebühren für den Kindergarten „Bunte Welt“

Die gemeindlichen Gebühren für den Kindergarten „Bunte Welt“ sollen für das Kindergartenjahr 2024/25 nach kommunalabgabenrechtlichen Maßstäben wie bereits in den Vorjahren neu kalkuliert werden. Hierzu erhielt der Gemeinderat in der Woche vor der Sitzung einen Kalkulationsvorschlag des Ersten Bürgermeisters und den entsprechenden Satzungsentwurf per E-Mail. Der Gemeinderat muss über die Neufassung entscheiden. Die derzeit gültigen Kindergartengebühren für das Kindergartenjahr 2023/24 stellen sich wie folgt dar:

Buchungszeit	Pro Kind
>4 bis 5 Stunden inkl. 20 Minuten Hol- u. Bringzeit:	mtl. 135,00 €
>5 bis 6 Stunden inkl. 20 Minuten Hol- u. Bringzeit:	mtl. 150,00 €
>6 bis 7 Stunden inkl. 20 Minuten Hol- u. Bringzeit:	mtl. 165,00 €
>7 bis 8 Stunden inkl. 20 Minuten Hol- u. Bringzeit:	mtl. 180,00 €
>8 bis 9 Stunden inkl. 20 Minuten Hol- u. Bringzeit:	mtl. 200,00 €

Der Gemeindekindergarten ist hochgradig dauerdefizitär:

Jahr	Defizit
2023	-255.627,28 €
2022	-212.323,07 €
2021	-233.304,48 €
2020	-199.920,47 €

Geht man von den Rechnungs- und Belegungszahlen des zurückliegenden Jahres aus, ergäben sich ungefähr folgende, annähernd kostendeckende Gebühren:

Buchungszeit	Mtl. Betreuungsumfang ca.	Mtl. Gebühren (exkl. Freibetrag 100 Euro)	Mtl. Gebühren (inkl. Freibetrag 100 Euro)
>4 bis 5 Stunden	75,00 h	256,50 €	356,50 €
>5 bis 6 Stunden	93,75 h	320,63 €	420,63 €

>6 bis 7 Stunden	112,50 h	384,75 €	484,75 €
>7 bis 8 Stunden	131,25 h	448,88 €	548,88 €
>8 bis 9 Stunden	150,00 h	513,00 €	613,00 €

Noch nicht berücksichtigt wären dabei:

- die anteiligen kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen für das genutzte Kindergartengebäude,
- die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen auf das bewegliche Inventar des Kindergartens,
- die noch nicht abzusehenden Teuerungen bei den veranschlagten Personal- und Sachkosten in den Jahren 2024 und 2025,
- eine schwanke Anzahl an betreuten Kindern bei einem relativ hohen Fixkostensockel (insbesondere Personalkosten).

Aus sozialpolitischen Erwägungen dürfte eine kostendeckende Gebührenerhebung unrealistisch sein. Der Erste Bürgermeister spricht sich dafür aus, die Betreuungsgebühren des Kindergartens „Bunte Welt“ für das Kindergartenjahr 2024/25 wie folgt festzusetzen:

Buchungszeit	Pro Kind
>4 bis 5 Stunden	mtl. 145,00 €
>5 bis 6 Stunden	mtl. 160,00 €
>6 bis 7 Stunden	mtl. 175,00 €
>7 bis 8 Stunden	mtl. 190,00 €
>8 bis 9 Stunden	mtl. 210,00 €

Dies entspricht einer Gebührenerhöhung von 10,00 Euro in jeder Buchungszeitkategorie.

Im Übrigen ist geplant, den bisher in der Kitagebührensatzung vorhandenen Verweis auf die Hol- und Bringzeit bei den einzelnen Buchungszeitkategorien zu streichen, weil das Bestehen der Hol- und Bringzeit schon in der Benutzungssatzung verankert ist.

GR Roßmann sagt, dass die geplante Gebührenerhöhung angesichts der Defizitentwicklung zu niedrig sei. Auf Nachfrage von GR Kellner sagt der Erste Bürgermeister, dass ein Gebührenvergleich mit anderen Gemeinden nicht direkt möglich sei. Die Gebühren der Gemeinde Rudelzhausen seien aber gemäßigt. GR Kellner spricht sich vor diesem Hintergrund für eine etwas größere Gebührenerhöhung aus. GR Neumeier hingegen meint, dass die Gebührenerhöhung um 10,00 Euro je Buchungszeitkategorie angemessen wäre, weil dies ungefähr dem Inflationsausgleich entspreche. GR Lambert schlägt vor, die Gebührenerhöhung in den höheren Buchungszeitkategorien höher ausfallen zu lassen als in den niedrigeren Kategorien. Auch wenn die Gemeinde dadurch weniger Gebührenertrag zu erwarten habe, könnte dies ein gerechterer Weg sein. Der Erste Bürgermeister entgegnet, dass die Fixkosten bei allen Buchungszeitkategorien zu berücksichtigen seien und eine gestaffelte Erhöhung daher auch nicht unbedingt gerechter wäre. GR Walter schlägt in Bezug auf die allgemeinen Kitagebühren eine Erhöhung um 15,00 Euro anstatt um 10,00 Euro vor. Der Erste Bürgermeister greift dies in die Beschlussfassung über die vorgelegte Satzung als Änderung auf.

Der Erste Bürgermeister schlägt außerdem vor, die pauschale Bearbeitungsgebühr von derzeit 10,00 Euro auf 25,00 Euro pro Buchungszeitänderung zu erhöhen, um dem tatsächlichen

Aufwand näherzukommen. Dies ist im vorgelegten Satzungsentwurf auch enthalten. Auf Nachfrage von GR Gabriel erläutert der Erste Bürgermeister, dass im Kindergarten seit September 2023 ca. zwölf Buchungszeitänderungen vorgekommen seien. Auch im Jahr 2024 liegen wieder Umbuchungen vor. Diese würden jedes Mal viel Arbeitsaufwand mit sich bringen. Auch würden nicht immer wichtige Gründe für die Buchungszeitänderungen durch die Erziehungsberechtigten angegeben werden. GR Baum sagt, dass viele berufstätige Leute hinsichtlich der Buchungszeiten flexibel agieren müssten. Der Erste Bürgermeister entgegnet, dass diese Leute dann gleich eine höhere Buchungszeitkategorie buchen könnten.

Beschluss:

Die Gemeinde Rudelzhausen erlässt die Kitagebührensatzung für das Kindergartenjahr 2024/2025 in der vorgelegten Fassung, mit der Maßgabe, dass die monatlichen Kindergartenengebühren in § 6 Abs. 1 der Satzung im Vergleich zur Satzung vom 24.01.2023 um 15,00 Euro pro Buchungszeitkategorie erhöht werden.

Ergebnis: 13 : 0

Beschlussbuchnummer 10 / 2024

7. Neuerlass der Mittagsbetreuungsgebührensatzung und Neukalkulation der entsprechenden Gebühren

Die gemeindlichen Gebühren für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen sollen für das Schuljahr 2024/25 nach kommunalabgabenrechtlichen Maßstäben wie bereits in den Vorjahren neu kalkuliert werden. Hierzu erhielt der Gemeinderat in der Woche vor der Sitzung einen Kalkulationsvorschlag des Ersten Bürgermeisters und den entsprechenden Satzungsentwurf per E-Mail. Die Gebühr beträgt derzeit 3,50 EUR pro Kind und Betreuungsstunde. Neben der Gebührenkalkulation ist angedacht, in der Gebührensatzung erstmals eine Kostenfestsetzung für den Arbeitsaufwand für unterjährige Umbuchungen zu verankern. Der Gemeinderat muss über die Neufassung entscheiden.

Die Zahlen der Mittagsbetreuung stellen sich wie folgt dar:

Mittagsbetreuung	2020	2021	2022	2023
Schüler/innen Rudelzhausen	50	47	40	40
Schüler/innen Mainburg	9	12	11	16
Schüler/innen gesamt	59	59	51	56
Ausgaben	83.458,26 €	91.695,28 €	115.792,33 €	126.290,27 €
Einnahmen (ohne Umlage Mbg.)	51.177,70 €	52.999,63 €	78.134,40 €	80.079,71 €
Defizit gesamt	32.280,56 €	38.695,65 €	37.657,93 €	46.210,56 €
Defizitanteil Rud.	27.356,41 €	30.825,35 €	29.535,63 €	33.007,54 €
Defizitanteil Mbg.	4.924,15 €	7.870,30 €	8.122,30 €	13.203,02 €

Geht man von den Rechnungs- und Belegungszahlen des zurückliegenden Jahres aus, ergäbe sich eine annähernd kostendeckende Gebühr von 5,28 Euro pro Buchungsstunde. In diesen Betrag sind nicht eingepreist:

- die anteiligen kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen für das genutzte Schulgebäude,

- die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen auf das bewegliche Inventar der Mittagsbetreuung,
- die noch nicht abzusehenden Teuerungen bei den veranschlagten Personal- und Sachkosten der Mittagsbetreuung in den Jahren 2024 und 2025,
- etwaige Erhöhungen der Honorare der Kursleiter/innen,
- die anteiligen Sachkosten für das Schulgebäude (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Gebäudeversicherungen dgl.).

Der Erste Bürgermeister spricht sich aus sozialpolitischen Erwägungen dafür aus, die Mittagsbetriebsgebühren für das Schuljahr 2024/25 von derzeit 3,50 auf lediglich 4,00 Euro pro Buchungsstunde zu erhöhen.

Außerdem schlägt der Erste Bürgermeister vor, eine Verwaltungsgebühr für Buchungszeitänderungen in Höhe von 25,00 Euro pro Buchungszeitänderung einzuführen, um den gehäuften unterjährigen Änderungen und dem damit verbundenen Arbeitsaufwand zu begegnen. Dies ist im vorgelegten Satzungsentwurf auch enthalten.

Beschluss:

Die Gemeinde Rudelzhausen erlässt die Mittagsbetriebsgebühren-Satzung für das Schuljahr 2024/2025 in der vorgelegten Fassung.

Ergebnis: 13 : 0

Beschlussbuchnummer 11 / 2024

8. Anpassung der Mittagsbetriebsatzung: Harmonisierung der Kündigungsfristen

In der bisherigen Fassung der Mittagsbetriebsatzung sind die Regelungen zum Kündigungsrecht der Eltern teilweise inkonsistent und widersprüchlich. Die Widersprüche sollen durch eine Neufassung der Regelung aufgelöst werden. Es soll eine praxistaugliche Kündigungsvorschrift in die Satzung aufgenommen werden. Die Kündigungs- bzw. Ausschlussrechte der Gemeinde in § 6 der Mittagsbetriebsatzung sind ausreichend und konsistent geregelt und deshalb nicht von der angedachten Anpassung betroffen.

Bisher besagt § 7 der Mittagsbetriebsatzung, dass die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch Personensorgeberechtigte jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig ist. Während der letzten vier Monate ist die Kündigung nur zum Ende des Mittagsbetriebsjahres zulässig. Jedoch besagt § 3 Abs. 5 der Mittagsbetriebsatzung, dass die Änderung der Buchungszeiten nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig ist. Das Problem ist, dass sich in der Praxis in den allermeisten Fällen gar nicht unterscheiden lässt, ob es sich um eine „Buchungszeitenänderung“ oder um eine „Kündigung“ durch die Personensorgeberechtigten handelt. Die Unterscheidung ist auch objektiv nicht möglich, da jede Buchungszeitänderung eine (Teil-)Kündigung des bisherigen Betreuungsverhältnisses beinhaltet und umgekehrt. Außerdem wird in der Satzung bisher nicht zwischen einer – stets unproblematischen – Reduzierung der Buchungszeiten und einer Erhöhung des Betreuungsumfanges unterschieden. Auch sind die Kündigungsfristen in § 7 unnötig lange.

Diese Problemlage soll durch folgende Neuregelungen gelöst werden. Es soll nach drei Fallgruppen bei den unterjährigen Umbuchungen bzw. (Teil-)Kündigungen durch Personensorgeberechtigte differenziert werden:

- 1) Fallgruppe: Die Buchungszeiten sollen ganz oder teilweise reduziert werden.

- Kapazitätsentlastung für die Gemeinde, daher keine Kündigungsgründe vorgesehen
 - Kündigung in textlicher Form
 - Kündigungsfrist: 2 Wochen zum Monatsanfang
- 2) Fallgruppe: Die Buchungszeiten sollen aufgestockt werden.
- benötigt mehr Kapazitäten, daher kein Anspruch auf Hinzubuchung, sondern Begründungserfordernis der Personensorgeberechtigten und Entscheidung der Gemeinde unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazitäten und unter Einbeziehung der Einrichtungsleitung und Schulleitung
 - Hinzubuchungswunsch in textlicher Form
 - frühestmöglicher Zeitpunkt bzw. Frist: 2 Wochen zum Monatsanfang
- 3) Fallgruppe: Die Buchungszeiten sollen gleichbleiben, aber die Verteilung auf die Wochentage soll sich ändern.
- kann mehr Kapazitäten binden, da die Belegungszahlen in der Mittagsbetreuung an den einzelnen Wochentagen unterschiedlich hoch sind
 - daher kein Anspruch auf Änderung der Verteilung, sondern Begründungserfordernis der Personensorgeberechtigten und Entscheidung der Gemeinde unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazitäten und unter Einbeziehung der Einrichtungsleitung und Schulleitung
 - Änderungswunsch in textlicher Form
 - frühestmöglicher Zeitpunkt bzw. Frist: 2 Wochen zum Monatsanfang

Der Gemeinderat erhielt in der Woche vor der Sitzung die angedachte Neufassung der Mittagsbetreuungssatzung im Entwurf per E-Mail. Der Gemeinderat muss über die Neufassung entscheiden. Die angedachten Neuregelungen des Umbuchungs- bzw. Kündigungsrechts haben keine Auswirkungen auf die Mittagsbetriebsgebührensatzung, da die Gebührenerhebung monatsbündig erfolgt und Umbuchungen bzw. Kündigungen durch die Personensorgeberechtigten nur zum Monatsanfang vorgesehen sind.

Beschluss:

Die Gemeinde Rudelzhausen erlässt die Mittagsbetreuungssatzung in der vorgelegten Fassung neu.

Ergebnis: 13 : 0

Beschlussbuchnummer 12 / 2024

9. Anpassung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung: zeitliche Differenzierung bei der Grabnutzungsverlängerung nach der Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen und Aschenreste feuerbestatteter Verstorbener beträgt gemäß § 27 der Friedhofsatzung 20 Jahre ab dem Zeitpunkt der Bestattung. Bei Leichen oder Aschenresten von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beträgt die Ruhefrist zehn Jahre. Dem Grabpächter wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte für die Zeit der Ruhefrist verliehen, § 13 Abs. 1 Friedhofsatzung. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden (vollen) Grabnutzungsgebühr um weitere 20 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte einen Antrag stellt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt, § 13 Abs. 3 Friedhofsatzung. Wie im Gemeinderat bereits kurz thematisiert wurde, soll diese Verlängerungsmöglichkeit flexibilisiert werden, um den Nutzungsberechtigten auch kürzere Verlängerungszeiträume nach Ablauf der immer einzuhaltenden Ruhefrist anbieten zu können. Viele Gemeinden in der Region bieten solche flexiblen Verlängerungsoptionen an,

wobei die Auswahlmöglichkeiten sehr unterschiedlich gestaltet sind. Ein Vergleich mit anderen Kommunen ist auch aus dem Grund nicht möglich bzw. sinnvoll, weil die jeweiligen Friedhofs-satzungen generell große Unterschiede aufweisen.

Der Erste Bürgermeister schlägt vor, neben der Verlängerungsoption um 20 Jahre auch die Verlängerungszeiträume von 5 und 10 Jahren anzubieten. Die Gebühren für diese Verlängerungsoptionen sollen anhand einer einfachen Anteilsberechnung (5/20tel bzw. 10/20tel der vollen Gebühren) festgesetzt werden. Dies entspricht auch dem Standard anderer Kommunen. Auf die Ruhefrist soll sich die Neuregelung nicht auswirken, auch nicht auf die Anrechenbarkeit einer weiteren Belegung der Grabstätte während der Ruhefrist der Erstbelegung (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Buchst. c Friedhofsgebührensatzung).

Nach der derzeitigen Gebührenhöhe (siehe § 4 Abs. 1 Friedhofsgebührensatzung) würden sich bei den verschiedenen Grabarten folgende Beträge nach der Anteilsberechnung ergeben:

Grabstätte	Verlängerung: 20 Jahre	Verlängerung: 10 Jahre	Verlängerung: 5 Jahre
Einzelgrabstätte	465,00 €	232,50 €	116,25 €
Doppelgrabstätte	898,00 €	449,00 €	224,50 €
Urnengrabstätte	675,00 €	337,50 €	168,75 €
Zusätzl. Urne im Erd-grab	155,00 €	77,50 €	38,75 €
Urnenröhrenggrab-stätte „Familiengrab“	3.200,00 €	1.600,00 €	800,00 €
Urnenröhrenggrab-stätte „Einzelgrab“	800,00 €	400,00 €	200,00 €

Unabhängig von der Flexibilisierung der Grabnutzungsverlängerung ist zusätzlich angedacht, in der Friedhofsgebührensatzung eine Bestimmung aufzunehmen, die besagt, dass kein Anspruch auf Rückzahlung der bezahlten Grabgebühren besteht, wenn innerhalb der Nutzungszeit auf ein Grabnutzungsrecht verzichtet oder das Benutzungsrecht entzogen wird. Dies dient der Transparenz und einer klaren Vorgabe für die Bürger/innen sowie für die Friedhofsverwaltung.

Die Entwürfe für die angepasste Friedhof- und Friedhofsgebührensatzung wurden dem Gemeinderat in der Woche vor der Sitzung per E-Mail zugesandt. Der Gemeinderat muss über die Neufassung entscheiden.

Auf Vorschlag von GR Roßmann nimmt der Erste Bürgermeister bei der Beschlussfassung über die vorgelegte Gebührensatzung die Änderung auf, dass für die Verlängerungsoptionen um 5 bzw. 10 Jahre eine zusätzliche Gebühr von jeweils 25,00 Euro zu den regulären Anteilsgebühren hinzukommen soll, um dem Mehraufwand bei kürzeren Verlängerungszeiträumen zu begegnen.

Beschluss 1:

Die Gemeinde Rudelzhausen erlässt die Friedhofs- und Bestattungssatzung in der vorgelegten Form neu.

Ergebnis: 13 : 0

Beschlussbuchnummer 13 / 2024

Beschluss 2:

Die Gemeinde Rudelzhausen erlässt die Friedhofsgebührensatzung in der vorgelegten Form neu, mit der Maßgabe, dass für die Verlängerungsoptionen um 5 bzw. 10 Jahre eine zusätzliche Gebühr von jeweils 25,00 Euro zu den regulären Anteilsgebühren hinzukommen soll.

Ergebnis: 13 : 0**Beschlussbuchnummer 14 / 2024****10. Feststellung des Amtsverlustes von Gemeinderatsmitglied Theresa Baum und Entscheidung über das Nachrücken der Listennachfolgerin Anita Fichtner**

GR Theresa Baum hat seit dem 01.01.2024 ihren Wohnort nicht mehr in der Gemeinde Rudelzhausen. Damit hat sie die Wählbarkeit für den Gemeinderat Rudelzhausen verloren, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG). Als Folge tritt der Amtsverlust in Bezug auf die ehrenamtliche Gemeinderatsmitgliedschaft ein, Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GLKrWG. Da der Amtsverlust während der laufenden Wahlzeit des Gemeinderats eintritt, hat der Gemeinderat den Amtsverlust offiziell festzustellen, Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG. Erst mit dieser konstitutiven Feststellung ist GR Baum an der weiteren Amtsausübung mit sofortiger Wirkung rechtlich gehindert. Bis dahin bleibt sie ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied.

Neben dem Feststellungsbeschluss über den Amtsverlust hat der Gemeinderat über das Nachrücken der Listennachfolgerin zu entscheiden, Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG. Die Listennachfolgerin ist im konkreten Fall Frau Anita Fichtner, Wahlvorschlag Nr. 03 Kennwort Freie Wähler Rudelzhausen (FW Rudelzhausen), Listen-Nr. 8 nach dem Gemeinderatswahlergebnis vom 15.03.2020. Sofern Frau Fichtner das Amt annimmt, ist sie ab diesem Zeitpunkt ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied.

GR Theresa Baum ist beim Feststellungsbeschluss über ihren Amtsverlust nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Bei der Entscheidung über die Listennachfolgerin Anita Fichtner ist der Erste Bürgermeister nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Bei dieser Entscheidung übernimmt der Zweite Bürgermeister Edwin Lambert die Sitzungsleitung.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stellt den Amtsverlust von Gemeinderatsmitglied Theresa Baum fest.

Ergebnis: 12 : 0**(GR Theresa Baum persönlich beteiligt)****Beschlussbuchnummer 15 / 2024**

Mit diesem Beschluss 15/2024 ist Frau Theresa Baum aus dem Gemeinderat ausgeschieden.

Beschluss 2:

Der Gemeinderat entscheidet, dass Frau Anita Fichtner, Wahlvorschlag Nr. 03 Kennwort Freie Wähler Rudelzhausen (FW Rudelzhausen), Listen-Nr. 8 nach dem Gemeinderatswahlergebnis vom 15.03.2020, als Listennachfolgerin wegen Amtsverlusts von Theresa Baum als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied in den Gemeinderat Rudelzhausen nachrückt.

Ergebnis: 11 : 0**Beschlussbuchnummer 16 / 2024**

(Erster Bürgermeister Michael Krumbucher persönlich beteiligt)

Frau Anita Fichtner nimmt das Amt unmittelbar nach dem öffentlichen Beschluss 16/2024 an. Damit ist sie als Listennachfolgerin nachgerückt und ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied.

11. Vereidigung des neuen ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieds Anita Fichtner

Da die Listennachfolgerin von Theresa Baum, Frau Anita Fichtner, das Amt als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied sofort angenommen hat, ist Frau Fichtner vom Ersten Bürgermeister nach Art. 31 Abs. 4 GO zu vereidigen.

Der Erste Bürgermeister nimmt dem ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied Anita Fichtner den in Art. 31 Abs. 4 GO vorgeschriebenen Eid in feierlicher Form ab. Frau Anita Fichtner leistet den Eid *„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“*

12. Mitteilungen des Bürgermeisters**12.1 Kreisumlage 2024**

Auf der vor Kurzem stattgefundenen Bürgermeisterdienstbesprechung im Landratsamt Freising wurde mitgeteilt, dass der Kreisumlagesatz im Haushaltsjahr 2024 von bisher 49,9 % auf 51,4 % angehoben wird. Für die Gemeinde Rudelzhausen bringt diese Erhöhung keine größeren Probleme mit sich.

12.2 Katastrophenschutz

Auf der vor Kurzem stattgefundenen Bürgermeisterdienstbesprechung im Landratsamt Freising wurde seitens des Katastrophenschutzes angeregt, dass die Gemeinden im Katastrophenfall Bauzäune für die öffentliche Aushängung wichtiger Informationen aufstellen sollen. Der Erste Bürgermeister hält diese Maßnahme für nicht sinnvoll.

12.3 Asylbewerber

Auf der vor Kurzem stattgefundenen Bürgermeisterdienstbesprechung im Landratsamt Freising wurden die Asylbewerberzahlen des Landkreises vorgestellt. Im Landkreis Freising leben aktuell ca. 180.000 Einwohner/innen. Davon sind ca. 40.000 Nichtdeutsche. Im Landkreis leben ca. 2.000 Ukrainer/innen. Die Zahl der Asylbewerber liegt bei ca. 2.100. In Grafendorf sind derzeit noch neun ukrainische Geflüchtete untergebracht. In Einzelhausen sind derzeit 25 Geflüchtete verschiedener Nationalitäten (afghanisch, syrisch, türkisch, jemenitisch) untergebracht.

12.4 Europawahl 2024

Ende Januar 2024 werden die Einberufungsschreiben an die ehrenamtlichen Wahlhelfer/innen für die Europawahl, die am 09.06.2024 stattfinden wird, gesendet. Es werden einige neue Personen einberufen, um für die künftigen Wahlen, insbesondere die Kommunalwahl, genügend erfahrene Wahlhelfer/innen zu haben.

12.5 Kanalsanierung Tegernbach

Bezüglich der Kanalsanierung in Tegernbach liegen die Ergebnisse der Kanal-TV-Untersuchung vor. Die betroffenen Anlieger werden von der Gemeinde angeschrieben und über die weiteren Schritte informiert.

12.6 Öffentlich zugänglicher Bücherschrank in Rudelzhausen

Bei der Grundschule Rudelzhausen soll in der Nähe der Fahrradparkplätze eine alte Telefonzelle als öffentlicher Bücherschrank aufgestellt werden. Die Betreuung des Bücherschranks erfolgt durch einige Mütter von Grundschulkindern. In Tegernbach gibt es bereits einen öffentlichen Bücherschrank, der gut angenommen wird und bisher auch keine größeren Schäden davontrug.

12.7 Demonstrationen der Landwirte

Der Erste Bürgermeister sagt, dass er an der Demonstration der Landwirte am 08.01.2024 beteiligt war. Er werde auch weitere Demonstrationen der Landwirte unterstützen. Die Bundesregierung müsse ins Nachdenken kommen.

13. Fragen und Anträge

13.1 GR Walter – Schlüsselzuweisungen 2024

GR Walter sagt, dass die Gemeinde 200.000 EUR weniger an Schlüsselzuweisungen 2024 erhalten werde als veranschlagt. Der Erste Bürgermeister sagt, dass dies seit Kurzem bekannt sei und kein größeres Problem darstelle, zumal sich der tatsächliche Finanzierungsbedarf für 2024 erst noch zeigen werde. Die Gemeinde Rudelzhausen werde demnächst die Genehmigung bzw. Würdigung des Haushalts durch das Landratsamt Freising erhalten.

13.2 GR Kellner – Brückengeländer auf dem Weg zur Burgstaller Straße

GR Kellner sagt, dass das Geländer der Brücke auf dem Weg zur Burgstaller Straße komplett weggebrochen sei. Der Erste Bürgermeister sagt zu, die Angelegenheit überprüfen zu lassen.

13.3 GR Walter – Gigabitausbau

GR Walter fragt nach dem Stand des Gigabitausbaus. Der Erste Bürgermeister antwortet, dass es bereits konkrete Gespräche mit dem Ingenieurbüro Ledermann, Freising, gab und demnächst wieder geben wird. Bei der Bewältigung laufender Probleme bei schon bestehenden Anschlüssen geht derzeit mit der Fa. Deutsche Glasfaser etwas mehr voran als bisher.

gez.

.....

Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

gez.

.....

Lorenz Söckler
Schriftführer